

VERORDNUNG (EG) Nr. 2203/2004 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 2004

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 der Kommission ⁽²⁾ ist die Anzahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet festgesetzt. Die Anzahl der für jedes Gebiet auszuwählenden Buchführungsbetriebe kann bis zu 20 % über oder unter der festgesetzten Anzahl liegen, sofern dadurch die je Mitgliedstaat festgelegte Gesamtzahl der Buchführungsbetriebe nicht vermindert wird.

(2) Da das Finanzmanagement für eine solche Maßnahme schwierig ist, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 der Kommission vom 13. Juli 1983 mit Durchführungsvorschriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben ⁽³⁾ die Anzahl der ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbogen, für die eine Gemeinschaftsfinanzierung gewährt werden kann, beschränkt. Aus Gründen der Klarheit und der Kohärenz ist diese Änderung auch in die Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 aufzunehmen. Eine gewisse Flexibilität bei der Zahl der Buchführungsbetriebe pro Gebiet ist weiterhin zuzulassen, solange die Gesamtzahl der Buchführungsbetriebe in dem betreffenden Mitgliedstaat gewahrt bleibt.

⁽¹⁾ ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 660/2004 der Kommission (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 97).

⁽²⁾ ABl. L 205 vom 13.7.1982, S. 40. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 730/2004 (ABl. L 113 vom 20.4.2004, S. 8).

⁽³⁾ ABl. L 190 vom 14.7.1983, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1388/2004 (ABl. L 255 vom 31.7.2004, S. 5).

(3) In Anbetracht der Beschränkung der Gesamtzahl der ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbogen pro Mitgliedstaat, für die eine Gemeinschaftsfinanzierung gewährt werden kann, ist die in Anhang I festgesetzte Zahl der Buchführungsbetriebe für Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich und Luxemburg anzupassen, damit der tatsächliche Stichprobenumfang beibehalten wird.

(4) Die Zahl der Buchführungsbetriebe für die einzelnen Gebiete in Schweden muss infolge von Grenzverschiebungen zwischen den einzelnen Gebieten angepasst werden.

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Anzahl der Buchführungsbetriebe je Mitgliedstaat und je Gebiet wird in Anhang I festgelegt.

Die Anzahl der für jedes Gebiet auszuwählenden Buchführungsbetriebe kann bis zu 20 % über oder unter der in Anhang I genannten Anzahl liegen, sofern die für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegte Gesamtzahl der Buchführungsbetriebe gewahrt bleibt.“

2. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 wird wie folgt geändert:

a) Der Belgien betreffende Teil erhält folgende Fassung:

341	„BELGIEN Vlaanderen	720
342	Bruxelles-Brussel	—
343	Wallonie	480
Belgien insgesamt		1 200*

b) Der Dänemark betreffende Teil erhält folgende Fassung:

„370	DÄNEMARK	2 250*
------	----------	--------

c) Der Deutschland betreffende Teil erhält folgende Fassung:

	„DEUTSCHLAND	
010	Schleswig-Holstein	450
020	Hamburg	50
030	Niedersachsen	980
040	Bremen	—
050	Nordrhein-Westfalen	790
060	Hessen	440
070	Rheinland-Pfalz	600
080	Baden-Württemberg	740
090	Bayern	1 150
100	Saarland	80
110	Berlin	—
112	Brandenburg	240
113	Mecklenburg-Vorpommern	180
114	Sachsen	280
115	Sachsen-Anhalt	190
116	Thüringen	190
Deutschland insgesamt		6 360*

d) Der Frankreich betreffende Teil erhält folgende Fassung:

	„FRANKREICH	
121	Île-de-France	170
131	Champagne-Ardenne	400
132	Picardie	300
133	Haute-Normandie	160
134	Centre	450
135	Basse-Normandie	220
136	Bourgogne	380
141	Nord-Pas-de-Calais	310
151	Lorraine	230
152	Alsace	180
153	Franche-Comté	230
162	Pays de la Loire	490

163	Bretagne	540
164	Poitou-Charentes	360
182	Aquitaine	500
183	Midi-Pyrénées	480
184	Limousin	200
192	Rhône-Alpes	450
193	Auvergne	360
201	Languedoc-Roussillon	400
203	Provence-Alpes-Côte d'Azur	360
204	Corse	150
Frankreich insgesamt		7 320 ^a

e) Der Luxemburg betreffende Teil erhält folgende Fassung:

„350	LUXEMBURG	360 ^a
------	-----------	------------------

f) Der Schweden betreffende Teil erhält folgende Fassung:

	„SCHWEDEN	
710	Ebenen Süd- und Mittelschwedens	680
720	Forstwirtschaftliche Gebiete und land- und forstwirtschaftliche Mischgebiete Süd- und Mittelschwedens	215
730	Nordschweden	105
Schweden insgesamt		1 000 ^a